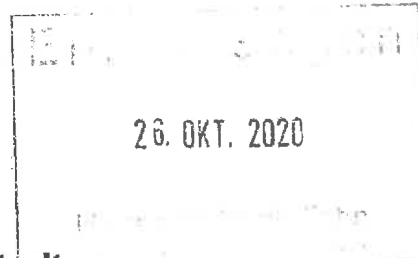


49 C 59/20

Verkündet am 19.10.2020

E, Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Norderstedt

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Harre & Koch-Fahs**, Innungsstraße 9, 21244 Buchholz in der Nordheide, Gz.:
001714-19/AP

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Norderstedt durch die Richterin L. am 19.10.2020 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.09.2020 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.366,58 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 31.12.2019 zu zahlen. Dies jedoch nur Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche des Klägers gegen die L...

..., wegen

etwaiger unnötiger Reparaturarbeiten am Unfallfahrzeug des Klägers mit dem amtlichen Kennzeichen ... 1, die mit Rechnung vom 26.10.2019, Beleg-Nr. ... 7 abgerechnet worden sind, an die Beklagte.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von 157,79 € vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten freizuhalten.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 1.366,58 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen restlicher Schadensersatzforderungen aufgrund eines Verkehrsunfalls in Anspruch.

Am 26.09.2019 kam es zu einem Unfall zwischen dem klägerischen Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ... 1 und dem bei der Beklagten versicherten LKW mit dem amtlichen Kennzeichen Der Unfallhergang und die Haftung der Beklagten sind unstrittig.

Der Kläger machte daraufhin bei der Beklagten 5.860,56 € an Reparaturkosten und 1619,15 € Mietwagenkosten - berechnet nach „Fracke“, Mietwagengruppe 3 - geltend, woraufhin die Beklagte 5.551,28 € auf die Reparaturkosten und 561,85 € auf die Mietwagenkosten zahlte. Das Fahrzeug des Klägers gehört zur Mietwagengruppe 4.

Die restlichen 309,28 € an Reparaturkosten und 1.057,30 € an Mietwagenkosten macht der Kläger nun mit seiner Klage geltend.

Der Kläger hat nach gerichtlichem Hinweis mit Schriftsatz vom 05.10.2020 eine Berechnung der Mietwagenkosten anhand der Schwacke-Liste 2019, Mietwagenklasse 3, eingereicht (Bl. 105 f. d.A.).

Der Kläger behauptet, sämtliche Positionen der Reparaturrechnung vom 26.10.2019 (Anl. K1, Bl.

ff. d.A.) seien unfallbedingt entstanden - insbesondere die von der Beklagten nicht anerkannten Materialkosten des vorderen Fensters in Höhe von 102,60 € (netto). Er ist zudem der Auffassung, die Beklagte trage das Werkstatt- und Prognoserisiko und habe daher bereits aus diesem Grunde die gesamten Reparaturkosten zu tragen. Dies bedeute, dass auch die angeführten Reinigungskosten in Höhe von 10,00 € AW und die Verbringungskosten in Höhe von 169,50 (netto) vollständig ohne weitere Überprüfung auf deren Wirtschaftlichkeit zu erstatten seien. Eine Abrechnung der Mietwagenkosten nach „Fracke“ sei im Übrigen zulässig und von der Beklagten zu tragen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.366,58 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.12.2019 zu zahlen sowie
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 157,79 € freizuhalten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, wenn eine Reparurrechnung (teilweise) nicht unfallbedingte Reparaturkosten enthält, dann habe der Schadensersatzpflichtige diese auch dann nicht zu übernehmen, wenn die Werkstatt diese tatsächlich ausführe. Andernfalls könne der Kläger jedenfalls die Erstattung sämtlicher Reparaturkosten nur „Zug-um-Zug gegen Abtretung des Anspruchs an die Beklagte“ erstattet verlangen. Hinsichtlich der Mietwagenkosten ist die Beklagte außerdem der Meinung, in Höhe von 1.057,30 € seien diese nicht erforderlich i.S.v. § 249 Abs. 2 BGB. Im vorliegenden Fall könne außerdem die Schwacke-Liste nicht als Schätzungsgrundlage hinzugezogen werden. Die Beklagte behauptet hierzu, der Kläger habe ohne Weiteres ein Fahrzeug der Gruppe 4 für 18 Tage zu einem Preis von unter 720,00 € anmieten können und legt Angebote der Firmen Sixt, Europcar und Avis vor (Bl. 32 ff. d.A.). Diese Angebote stammten zwar nicht aus der tatsächlichen Anmietzeit, dies sei jedoch unerheblich. Auch der Frauenhofer Marktpreisspiegel bestätige dieses Preisniveau. Im Übrigen sei der Kläger nicht auf unfallbedingte Sonderleistungen angewiesen gewesen, weshalb ein Aufschlag keine Berücksichtigung finden könne. Zudem führe die Benutzung des Mietwagens gleichzeitig zu einer Einsparung in Form der Nichtbenutzung des beschädigten oder zerstörten Fahrzeuges. Dieses Ersparnis müsse bei der Regulierung berücksichtigt werden. Mit Nichtwissen werde des Weiteren bestritten, dass das Mietfahrzeug dem Kläger zugestellt und auch wieder abgeholt worden sei. Mit Nichtwissen werde außerdem bestritten,

dass das beschädigte Fahrzeug von mehreren Personen genutzt worden sei und dass der Kläger die Mietwagenkosten an die Autovermietung ausgeglichen habe.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Erstattung der weiteren Reparatur- und Mietwagenkosten gemäß §§ 7, 17 Abs. 2, 18 StVG i.V.m. §§ 249 ff. BGB i.V.m. § 115 Abs. 1 VVG zu. Dies jedoch nur Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche des Klägers gegen die Firma L mit Sitz in wegen etwaiger unnötiger Reparaturarbeiten.

1. Die Alleinhaftung der Beklagten ist unstreitig geblieben.

2. Hinsichtlich der Haftungshöhe gilt Folgendes:

a) Die Beklagte hat an den Kläger weitere 309,28 € an Reparaturkosten zu zahlen. Denn die Beklagte trägt als Schadensersatzpflichtige das Werkstatt- und Prognoserisiko. Sofern die Schädigerseite geltend macht, die Werkstatt würde Mehrkosten in Rechnung stellen, weil sie mit überhöhten Sätzen abrechne oder unsachgemäß oder unwirtschaftlich gearbeitet habe, muss sich der Geschädigte diese Einwände nicht entgegenhalten lassen, solche Mehrkosten treffen den Schädiger, sofern nicht der reparierenden Werkstatt ein äußerst grobes Verschulden zur Last fällt. Daher gehören zu den in den Verantwortungsbereich des Schädigers fallenden Mehrkosten auch Kosten für unnötige Zusatzarbeiten, die durch die Werkstatt durchgeführt werden (z.B. BGH NJW 1992, 302; LG Saarbrücken NZV 2015, 545AG Norderstedt NZV 2013, 145; Palandt-Grünberg, BGB, § 249 Rn. 12, 13). Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass die Beklagten mit ihren Einwänden gegen die Reparaturbedürftigkeit des vorderen Fensters, gegen die Höhe des Reinigungsaufwands und gegen die Höhe der Fahrzeugverbringungskosten nicht durchdringen kann. Sie hat diese Kosten in voller Höhe zu tragen. Ein äußerst grobes Verschulden der Firma ist nicht dargelegt und auch nicht erkennbar.

Der Beklagten entsteht hierdurch kein Nachteil, da sie nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die Abtretung etwaiger Ansprüche bzw. Schadensersatzansprüche gegen die Werkstatt verlangen kann; im Zivilprozess ist der Grundsatz der Vorteilsausgleichung und damit die Verteilung Zug-um-Zug von Amts wegen zu beachten (OLG Hamm, Beck RS 1995, 01930; AG Viechtach, Urt. v. 03.08.2017 - 4 C 44/17, zit. nach juris).

b) Die Beklagte hat auch die geltend gemachten Mietwagenkosten zu erstatten. Dem OLG Schleswig zufolge sind Mietwagenkosten nur im Umfang des günstigsten Vergleichsangebots auf dem örtlich relevanten Markt erstattungsfähig. Der Geschädigte hat grundsätzlich darzulegen und ggf. nachzuweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstiger Tarif zugänglich war. Soweit der Haftungsgrund feststeht und lediglich die Angemessenheit der angefallenen Mietwagenkosten streitig ist, soll trotz fehlender Darlegung - wie hier - der eingetretene Mindestschaden nach § 287 ZPO geschätzt werden. Der Zivilrichter ist grundsätzlich berechtigt, seiner Schadensschätzung sowohl die Schwacke-Liste als auch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel oder eine Kombination aus beidem (arithmetisches Mittel) zugrunde zu legen. Beide Listen sind grundsätzlich zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten geeignet, insoweit gibt es kein Richtig oder Falsch. Hinsichtlich der Fahrzeugklasse ist auf den angemieteten Ersatzwagen und nicht auf den beschädigten Unfallwagen abzustellen. Bei Anmietung eines klassentieferen Fahrzeugs ist kein Abschlag für ersparte Eigenaufwendungen vorzunehmen. Gesondert in Rechnung gestellte weitere Leistungen wie Winterreifen, Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeugs, weiterer Fahrer, Anhängerkupplung und Navigationsgerät sind nur dann zuzuschlagen, sofern sie im Rahmen der streitgegenständlichen Anmietung auch tatsächlich angefallen sind (OLG Schleswig NJW-RR 2020, 485).

Die erkennende Richterin hat bisher die Schwacke-Liste angewandt und wendet sei auch in diesem Fall an. Mit seinem Schriftsatz vom 05.10.2020 (Bl. 105 ff. d.A.) hat der Kläger eine entsprechende Berechnung anhand der Mietwagenklasse 3 vorgelegt, weshalb ein Abschlag für ersparte Aufwendungen nicht vorzunehmen ist. Aufschläge für Zustellung/Abholung und einem zusätzlichen Fahrer werden in der Berechnung vom 05.10.2020 nicht geltend gemacht, weshalb sich eine rechtliche Erörterung hierzu erübrigt. Die Anwendbarkeit der Schwacke-Liste auf den vorliegenden Fall hat die Beklagte auch nicht durch Vorlage der drei Internetauszüge der Firmen Sixt, Europcar und Avis erschüttert. Die Angebote stammen allesamt nicht aus dem hier in Rede stehenden Reparaturzeitraum und sind entgegen der Auffassung der Beklagten daher nicht zu berücksichtigen.

Die Berechnung anhand der Schwacke-Liste 2019 ergibt einen Gesamtbetrag in Höhe von 1.650,38 € brutto. Abzuziehen hiervon ist der bereits beklagtenseits gezahlte Betrag in Höhe von 561,85 €, sodass ein Betrag in Höhe von 1.088,53 € verbleibt. Dieser deckt den eingeklagten Betrag in Höhe von 1.057,30 € vollständig.

Da der Kläger unstreitig einen Mietwagen angemietet hat, das Gericht allerdings die diesbezügliche Schadenshöhe gemäß § 287 ZPO schätzt, war ein Nachweis, dass der Kläger die Mietwagenkosten aus der Rechnung vom 18.10.2019 (Anl. K3, Bl. 10 d.A.) an die Autovermietung ausgeglichen hat, nicht erforderlich.

c) Die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind ebenfalls gemäß §§ 249 ff. BGB erstattungsfähig.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr.1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit **Schriftsatz** durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit **Anwaltsschriftsatz** begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Norderstedt
Rathausallee 80
22846 Norderstedt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin



Beglaubigt

Brumm, JA